

2210-1-1-8-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Darlehen zur
Studienbeitragsfinanzierung**

Vom 27. Oktober 2007

Auf Grund von Art. 71 Abs. 7 Satz 6 und Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert am 24. Juli 2007 (GVBl S. 532), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Darlehen zur Studienbeitragsfinanzierung (StuBeiDaV) vom 18. September 2006 (GVBl S. 754, BayRS 2210-1-1-8-WFK) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2)¹Die Studienbeitragsdarlehen dienen der Finanzierung der Studienbeiträge durch Studierende an bayerischen staatlichen Hochschulen sowie an nichtstaatlichen Hochschulen in kommunaler Trägerschaft oder in der Trägerschaft einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts, für die das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Beteiligung am Sicherungsfonds gemäß Art. 80 Abs. 2 BayHSchG zugelassen hat.²Satz 1 gilt entsprechend für die Hochschule für Politik München.“

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Satzbezeichnung „1“ entfällt.

b) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Deutsche im Sinn des Grundgesetzes sowie ihre Angehörigen im Sinn von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU) vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950, 1986), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970),“

c) In Nr. 3 werden die Worte „von Deutschen oder“ gestrichen und die Worte „geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl I S. 1818)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970)“ ersetzt.

d) In Nr. 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

e) In Nr. 5 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

f) Es wird folgende Nr. 6 angefügt:

„6. andere Ausländer oder Staatenlose, deren Berechtigung zum Bezug von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen in Bezug auf die Staatsangehörigkeit von der für die Ausführung des BAföG zuständigen Stelle dem Grund nach festgestellt worden ist.“

3. § 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Auf Antrag des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin wird die Darlehensschuld erlassen, soweit die Rückzahlungsverpflichtung nach § 17 Abs. 2 BAföG und die Rückzahlungsverpflichtung aus dem Studienbeitragsdarlehen einschließlich aufgelaufener Zinsen zusammen die Höchstgrenze nach § 17 Abs. 2 BAföG zuzüglich 5 000 € übersteigen; bei der Bestimmung der Rückzahlungsverpflichtung nach § 17 Abs. 2 BAföG bleiben Erlasse, die nach § 18 oder § 18b BAföG gewährt werden, außer Betracht.“

4. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „10 v.H.“ durch die Worte „abweichend von Art. 71 Abs. 7 Satz 4 BayHSchG 3 v.H.“ ersetzt.

5. In § 13 Abs. 2 Sätze 1 und 3 werden die Worte „Art. 71 Abs. 7 Sätze 4 und 5 BayHSchG“ jeweils durch die Worte „§ 12 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 7 Sätze 4 und 5 BayHSchG“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

München, den 27. Oktober 2007

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister